

Gnade an den Grenzen des Rechts

Die Debatte zur Aufweichung des Folterverbots aus ethischer Sicht

*Von Wolfgang Lienemann**

Zwar kann in gewissen Fällen der polizeilichen Ermittlung die Zufügung von psychischem oder physischem Zwang aus Gründen der menschlichen Natur erwartbar und womöglich verständlich sein. Doch dies bedeutet nicht, dass etwas recht- oder gesetzmässig werden könnte, was sonst allgemein rechtswidrig und strafbar ist. Recht muss Recht bleiben. Prinzipiell kann es daher kein Recht auf Folter geben.

Gegen Folter ist jeder Mensch. Aber niemand, der über Folter nachdenkt, kann der Frage ausweichen: Gibt es Grenzen des Folterverbotes? Kann auch hier vielleicht - äusserstenfalls natürlich nur, aber dann eben doch - gelten: Not kennt kein Gebot? Kann, nach Ausschöpfung aller legalen Mittel, die Absicht, ein Menschenleben zu retten, ein Rechtfertigungsgrund dafür sein, einem Täter schwere körperliche Schmerzen zuzufügen? Dazu drei typische Beispiele, die so oder ähnlich in den Debatten über das Folterverbot begegnen:

Ich weiss, dass ein Attentäter mit einer Bombe unterwegs zu seinem Ziel ist, und ich habe seinen Bruder gefasst, der - mit äusserster Wahrscheinlichkeit - über Tatzeit und -ort informiert ist. Darf ich den Bruder foltern, um die «tickende Bombe» eventuell rechtzeitig unschädlich zu machen?

Ich habe einen (mutmasslichen) Entführer, der mit Todesdrohung ein Lösegeld für sein unauffindbares Entführungsoffer erpressen will, gefasst. Darf ich den Aufenthaltsort des tödlich gefährdeten Opfers - oder der Leiche - mit Folter in Erfahrung bringen?

Ich habe einen Terroristen bei der Geldübergabe gefasst, der eine Stadt mit einer chemischen Bombe bedroht. Der Zünder der Bombe ist so programmiert, dass diese jedenfalls so früh detonieren wird, dass eine Evakuierung nicht möglich ist. Muss ich den Täter so lange foltern, bis er den Ort der Bombe preisgibt?

Geeignete Verhörmethoden

Das Folterverbot gilt als grundlegende menschenrechtliche Norm ohne jede Einschränkung. Kein Verdächtiger in Polizeigewahrsam darf mit Gewalt dazu gebracht werden, ihn selbst belastende Aussagen zu machen. Umso weniger darf ein Mensch, der in der Gewalt des Staates und seiner Institutionen ist, gefoltert werden. Das Folterverbot im heutigen Völkerrecht markiert eine absolute Grenze der legal zulässigen Einwirkung auf Menschen. Es ist der

innerste Kern des Rechtes auf ein faires Verfahren. Es begrenzt auf eindeutige Weise die legalen Mittel staatlicher Stellen, in Untersuchungshaft, in Gefangenschaft oder sonstwo Informationen erlangen zu dürfen.

Geeignete Formen des Verhörs sind Teil des Rechtes von Polizei und Militär. Verhörmethoden müssen legal und damit u. a. verhältnismässig und erfolgsgerecht sein. Auch und gerade das Polizeirecht muss die Norm des Folterverbots strikt einhalten. Das bedeutet, dass die Polizei (wie das Militär) auf Methoden angewiesen und eingeschränkt ist, welche Folter strikt ausschliessen. Wer als Polizist oder Soldat foltert, macht sich strafbar. Dasselbe gilt erst recht für Vorgesetzte, die dergleichen anordnen, zulassen oder schweigend billigen. Zulässig sind daher auch keine Generalklauseln, die zur Ausserkraftsetzung des allgemeinen Folterverbots je und dann herangezogen werden könnten.

Im September 2002 wurde in Frankfurt ein elfjähriger Knabe entführt. Lösegeld wurde gefordert. Die Polizei konnte den Täter verhaften, aber dieser leugnete hartnäckig und führte die Ermittler auf falsche Spuren. Das Opfer war in höchster Gefahr. Der damalige Frankfurter Polizeivizepräsident ordnete an, dem Täter Schmerzen anzudrohen; er sah sich in der Konstellation einer griechischen Tragödie: «Entweder ich verletze die Rechte des Beschuldigten, oder ich verspiele das Leben des Opfers.» Etliche Beamte waren der Auffassung, es gebe andere Verhörmittel, beispielsweise den Hinweis auf die zu erwartende lebenslängliche Strafe oder (unbefristete) Sicherheitsverwahrung. Der Fall fand grossen Widerhall. Nicht wenige bekräftigten zwar das Folterverbot, aber zugleich wurden Möglichkeiten der Notwehr oder Nothilfe erwogen. Kann die Anwendung unmittelbaren Zwanges «wegen ihrer auf Lebensrettung gerichteten Finalität» vielleicht doch mit der Menschenwürde vereinbar sein? Man kann abwägen und relativieren, aber: Wer einem Gefangenen vorsätzlich körperliche oder seelische Leiden zufügt, um Informationen zu erlangen, ist ein Folterer.

Analogie zum «finalen Todesschuss»?

Nun gibt es eine Argumentation, die auf den ersten Blick geeignet erscheint, das unbedingte Folterverbot einzuschränken oder ganz auszuhebeln. Man argumentiert dann in Analogie zum Polizeirecht etwa so: Wenn schon der «finale Todesschuss» erlaubt ist, wenn also unmittelbar physische Gewalt bis hin zur Überwältigung, Unschädlichmachung und gezielten Tötung eines (hier und jetzt handelnden) Verbrechers erlaubt ist, dann sollte analog Folter nicht nur auch erlaubt, sondern (natürlich nur ausnahmsweise) sogar geboten sein können. Die schwankende Brücke der Analogie wird in dieser Argumentation durch das allgemeine Gebot hergestellt, Leben unter allen Umständen und mit allen verfügbaren Mitteln zu

schützen und zu retten.

Der Todesschuss im Polizeirecht setzt eine tatsächliche und direkt abzuwendende Gefahr für Leib und Leben und damit eine unmittelbare, aber abwendbare Bedrohungssituation voraus. Folter (an der Grenze des Rechtsstaates) bezieht sich hingegen auf bloss mutmassliche oder wahrscheinliche schwere Verbrechen. In der (polizeirechtlichen) Todesschuss-Situation besteht ein offensichtlicher, unmittelbarer Zusammenhang von Handlung und Gegenhandlung; in der (menschenrechtlich relevanten) Situation der Folterung eines (mutmasslichen) Verbrechers wird ein derartiger Zusammenhang vermutet, die entscheidenden Informationen sollen indes durch Zufügung von Gewalt gewonnen werden. Man kann und muss hier also unterscheiden, doch geht es in beiden Fallgruppen um das bedrohte Leben von (tatsächlichen oder potenziellen) Opfern. Wer auf dem uneingeschränkten Folterverbot beharrt, wird mit dem Einwand konfrontiert: Der Schutz des Lebens eines Gewaltopfers wird dem Schutz der Würde eines Täters untergeordnet. Man muss also grundsätzlich fragen: Kann es im äussersten Fall ein Gebot der Nothilfe und ein daraus abzuleitendes Recht zur Folter geben - oder nicht? Und wenn es ein entsprechendes Recht gäbe, würde sich daraus auch eine Pflicht herleiten?

Das uneingeschränkte Folterverbot

Drei entscheidende Fragen sind: Darf das Recht (eines Menschen und zugleich eines Rechtsstaates) mit ausser- und widerrechtlichen Mitteln verteidigt werden? Ist letztlich für einen Zweck wie Lebensrettung oder Lebensschutz jedes Mittel recht? Und: Kann Folter überhaupt eine Art Notwehr oder Nothilfe darstellen? Ein Staat, der die Uno-Folterkonvention ratifiziert hat, hat damit eine unüberschreitbare rechtliche Grenze anerkannt. Die Grundlage des Folterverbotes ist der Schutz der Menschenwürde. Artikel 10 Absatz 3 der Schweizer Bundesverfassung lautet: «Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten», und Artikel 25 Absatz 3 stellt fest: «Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.» Was folgt daraus im Blick auf die drei Fragen?

Neben dem Schutz der Menschenwürde eines jeden Menschen, auch eines überführten oder mutmasslichen Verbrechers, liegt dem Folterverbot auch eine - wenn ich so sagen darf: institutionenethische - Überzeugung zugrunde. Sie besagt, dass dem Recht und seinen Institutionen nur mit rechtlich zulässigen Mitteln gedient werden kann und soll. Die USA haben dagegen Gefangene in Abu Ghraib und Guantánamo mit Wissen höchster Stellen in einer Weise behandelt, die die Uno-Folterkonvention klar verletzt. Sie haben überdies seit den 1990er Jahren Terrorverdächtige an

Staaten überstellt, welche das Folterverbot bekanntermassen missachten. Israel hat aufgrund seiner spezifischen Bedrohungslage ein vollständiges Folterverbot bisher nicht akzeptiert und deshalb auch die Uno-Konvention nicht unterzeichnet. So, wie ein Staat ursprünglich die Freiheit hat, die Todesstrafe abzuschaffen, kann er auch die Uno-Folterkonvention als für ihn bindendes Recht übernehmen oder nicht übernehmen. Wenn indes die Übereinkunft gegen die Folter ratifiziert und im nationalen Recht rezipiert ist, dann muss ein Staat eine solche Norm auch einhalten und durchsetzen und kann nicht einen geheimen Vorbehalt anbringen «except in case of mortal danger».

Eine derartige legale Selbstbegrenzung staatlicher Handlungsmöglichkeiten kann im Einzelfall äusserst schmerzhaft sein. Doch das Gewaltmonopol des Rechtsstaates zeichnet sich genau dadurch aus, dass jegliche staatliche Gewaltanwendung nur so weit erlaubt ist, als dies durch Recht und Gesetz bestimmt und damit gleichzeitig klar und eindeutig begrenzt wird. Die historischen Erfahrungen, die ein Parlament zu einem uneingeschränkten Folterverbot veranlassen können, sind gewiss höchst unterschiedlich. Wer als Deutscher sich der geschichtlichen Haftungsgemeinschaft eines Volkes zugehörig weiss, das für schreckliche Verbrechen verantwortlich war, wird hoffentlich in der Frage der Folter besonders hellhörig sein. Wenn sich ein Staat aufgrund ethischer Überzeugungen seiner Bürgerinnen und Bürger oder aus historischer Erfahrung dazu entschliesst, auf Todesstrafe und Folter zu verzichten, dann deshalb, weil er schlechthin einem jeden Menschen unantastbare Würde zuerkennen will - sei es aufgrund religiöser Traditionen, sei es aufgrund der Einsicht, dass die Universalität des Folterverbots dem Schutz der Würde und der Selbstachtung jedes Menschen und damit dem sittlichen Fundament der Gesellschaft dient.

Bürger eines Rechtsstaates werden sich derartige rechtliche Schranken umso leichter auferlegen, wenn und weil sie überzeugt sind, dass dem Recht nur mit rechtmässigen Formen der Gewalt zur Anerkennung und Durchsetzung verholpen werden kann und soll. Man muss hier ehrlicherweise hinzufügen: Es können auf diese Weise in der Tat Notsituationen eintreten, in denen dem Recht nur noch begrenzte Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen - das galt früher angesichts der nuklearen Bedrohung, und das kann auch als ein Grenzfall im Bereich des Terrorismus begeben. Ich bezweifle aber, dass man ernstlich behaupten kann, dass auf diese Weise Situationen eintreten können, in denen das Recht über gar keine Waffe mehr verfügt - und dies gilt vor allem dann nicht, wenn ein (mutmasslicher) Täter sich ohnehin schon in der Hand staatlicher Stellen befindet.

Der polizeirechtlich legalisierte Todesschuss bei akuter Gefahr für Leib und Leben kann im Übrigen auch deshalb nicht als Argument zur Legalisierung der Folter herangezogen werden, weil er gerade

die Merkmale der «grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung», die die Folter kennzeichnen, nicht erfüllt. Der Täter wird in diesem Falle eben nicht als Mensch erniedrigt, sondern (notfalls) getötet, um ihn als Verbrecher handlungsunfähig zu machen. Selbst ein Verbrecher, wenn er nur (situationsunabhängig) über Prävention und Strafe nachzudenken vermöchte, könnte diesen Zweck schwerlich grundsätzlich in Frage stellen.

Das Leben dem Recht opfern

Kritiker des uneingeschränkten Folterverbotes argumentieren, dass dem Recht selbst ein «Wertungswiderspruch» eingebaut sei, insofern es Aufgabe des Staates sei, Leben und körperliche Unversehrtheit der Menschen zu schützen, diese Schutzpflicht jedoch durch das uneingeschränkt geltende Folterverbot geschwächt werde. Intuitiv werden vermutlich sehr viele Menschen jenem Argument zustimmen, das besagt, dass der Staat Verbrecher nicht rücksichtsvoller behandeln dürfe als unschuldige Opfer. Manche sagen sogar allgemeiner, dass sich der Staat selbst schwäche, wenn und indem er von vornherein auf bestimmte Zwangsmittel zur Rechtsdurchsetzung verzichte. Doch vermutlich kann nur ein starker, d. h. durch den Konsens seiner Bürger gefestigter Staat auf aussergesetzliche Mittel verzichten.

Wer einen Wertungswiderspruch zwischen Würdeschutz (auch eines Gewalttäters) und Lebensschutz (besonders jedes Gewaltopfers) behauptet und auf dieser Grundlage das Folterverbot einschränken will, argumentiert letztlich mit der Behauptung, dass das Leben als «höchstes Gut» jedes Mittel zu seinem Schutz rechtfertigt, jedenfalls im Ausnahmefall. Demgegenüber haben die Verfassungsgeber in der Schweiz und in Deutschland mit der Voranstellung der Unantastbarkeit bzw. Achtung der Menschenwürde an der Spitze aller Grundrechte zum Ausdruck gebracht, dass diese Würde in keinem Fall zur Disposition stehen und auch nicht unter besonderen Umständen relativiert werden darf.

Wird damit die Würde des Opfers preisgegeben? Ich schreibe jetzt etwas, was ich ungern schreibe, und ich habe dabei ein starkes Gefühl der Hilflosigkeit: Wenn es sich in einem konkreten Fall zeigen sollte, dass durch eine gesetzlich gebotene Unterlassung, nämlich durch Nicht-Foltern, das Leben eines unschuldigen Menschen zuerst gefährdet und dann der Zerstörung preisgegeben wird, dann muss ich sagen, dass dieses Leben dem Recht geopfert worden ist. Eine Rechtsgemeinschaft ist ohne Zweifel zu höchster Achtung und Anerkennung eines derartigen Opfers verpflichtet.

Es gibt niemals ein Recht auf Folter

Schliesslich wird zur Rechtfertigung von Folter die Analogie der Notwehr herangezogen. Das deutsche Grundgesetz kennt sogar in Artikel 20 Absatz 4 ein legalisiertes Widerstandsrecht, wenn es

heisst: «Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.» Auf der individuellen Ebene entspricht dem die extreme Situation, «im Fall der Gefahr des Verlusts meines eigenen Lebens, einem anderen, der mir nichts zuleide tat, das Leben zu nehmen» (Kant). Beispiel dafür ist das Wegstossen eines Schiffbrüchigen von einem rettenden Brett, welches nicht mehr als einen Menschen zu tragen vermag. Auch wenn die Ähnlichkeit zur Folterproblematik hier weit hergeholt ist, so gilt doch eine grundsätzliche Unterscheidung, die Kant in diesem Zusammenhang trifft, indem er zwischen «nicht strafbar» und «unsträflich» (als Schuld nicht vorwerfbar) differenziert. Entscheidend ist, dass es schlechterdings keine Not geben kann, «welche, was unrecht ist, gesetzmässig machte».

Im Blick auf die Folter bedeutet dies, dass nach aller geschichtlichen Erfahrung Lagen eintreten können, in denen Menschen sich und anderen nicht anders zu helfen wissen, als dass sie einem (tatsächlichen oder mutmasslichen) Verbrecher Gewalt antun. Das wird man zwar in jedem Fall von Folter im engeren Sinn der Uno-Übereinkunft unterscheiden müssen, aber man wird doch zugeben, dass hier die Grenzen fliessend werden. Entscheidend ist aber ein anderer Urteils Gesichtspunkt: Die tatsächliche Zufügung von Zwang - entlang der Skala, die von der Drohung über die Nötigung bis zur Folter reichen mag - ist aus Gründen der menschlichen Natur unter bestimmten Bedingungen erwartbar und womöglich verständlich. Etwas ganz anderes ist es hingegen, wenn jemand behauptet, dass aufgrund einer Not etwas recht- oder gesetzmässig werden könnte, was sonst allgemein rechtswidrig und strafbar ist. Es kann sein, dass im einzelnen Fall von Gewaltanwendung sogar von einer Bestrafung abgesehen werden kann, aber dies darf niemals daran irre werden lassen, dass Recht Recht bleiben muss. Darum kann es prinzipiell kein Recht auf Folter geben, wie es auch - in einem strikten, Kant verpflichteten Verständnis von Recht - kein Recht zur Revolution, zum Widerstand, zur Lüge und zum Kriege geben kann.

Wer die Entscheidung, auch in extremen Lagen das Mittel der Folter nicht in Betracht zu ziehen, in einer konkreten Lage zu verantworten hat, wird damit womöglich nie fertig. Ein Menschenleben, so kann sich dann zeigen und muss man sich vorhalten lassen, sei dem Recht geopfert worden. Ich würde der betreffenden Person aber sagen: Du hast recht gehandelt. - Wer hingegen, speziell als polizeilicher Amtsträger, die entgegengesetzte Entscheidung zu verantworten hat (und ich kann mir Umstände vorstellen, unter denen ich selbst so gehandelt hätte oder handeln würde), dem kann ich unmöglich sagen, rechtmässig gehandelt zu haben. Ich würde ihm allerdings raten, erstens sein Handeln anschliessend vollständig und schonungslos aufzudecken und zweitens sein Amt zur Verfügung zu stellen oder den Dienst zu quittieren. Dem entsprechenden Dienstherrn würde ich raten,

unverzüglich ein korrektes Verfahren gegen den Beamten durchzuführen. Dies kann einschliessen, nach ergangenem Schuldspruch und entsprechender Strafzumessung einen Antrag auf Amnestie zu stellen und den fehlbaren Menschen unter bestimmten Bedingungen später sogar wieder einzustellen.

An den Grenzen des Rechts hilft es nicht, das Recht über Bord gehen zu lassen, sondern nur, das Recht vor Gnade gehen zu lassen, die Gnade aber danach auch zur Geltung zu bringen.

* Wolfgang Lienemann ist Ethikprofessor und Direktor des Instituts für systematische Theologie an der christkatholischen und evangelischen theologischen Fakultät der Universität Bern.